

## **Richtlinien für die Qualifizierte Kindertagespflege der Stadt Landshut nach dem SGB VIII und BayKiBiG vom 01.01.2021**

1. Geltungsbereich und Grundlagen
2. Ziele
3. Umfang der Förderung
4. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege
5. Formen der Tagespflege
6. Tagespflegeerlaubnis
7. Inklusive Tagespflege
8. Eignung der Tagespflegeperson
9. Vermittlung
10. Beratung und Qualifizierung
11. Fort- und Weiterbildungen
12. Gewährung einer Geldleistung
13. Zeiten ohne Betreuung
14. Kostenbeitrag der Eltern
15. Inkrafttreten

### **Anlagen:**

**Tabelle Tagespflegesätze**

**Aufstellung Sachaufwand**

## **Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen**

Diese Richtlinien gelten für die öffentlich finanzierte Kindertagespflege auf der Grundlage folgender gesetzlicher Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung:

- Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
- Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)
- Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (AVBayKiBiG)
- Richtlinie zur Förderung der Qualitätssicherung und –entwicklung in Kindertageseinrichtungen, zur Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Umsetzung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege v. 13.06.2014

Des Weiteren wurden die Inhalte des Handbuchs Kindertagespflege des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSJ) zugrunde gelegt.

Als Regelform der über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelten und finanzierten Tagespflege gelten diejenigen Pflegeverhältnisse, in denen neben den Voraussetzungen der §§ 23, 24 SGB VIII auch die Fördervoraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG i.V.m. § 18 AVBayKiBiG vorliegen. In Ausnahmefällen kann Tagespflege nach dem SGB VIII bewilligt werden, ohne dass die Voraussetzung des § 24 SGB VIII vorliegen. In diesem Falle steht die Gewährung einer laufenden Geldleistung sowie der Aufwendung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII im Ermessen des Jugendamtes. Vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelte Tagespflege muss in jedem Fall geeignet sein, da die Eignung Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung ist.

Kind im Sinne des SGB VIII ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).

## **2. Ziele (§ 22 SGB VIII)**

Die Kindertagespflege soll

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

## **3. Umfang der Förderung (§ 23 SGB VIII)**

Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 SGB VIII umfasst

1. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson
2. die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson
3. die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson
4. rechtzeitige Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für das Kind bei Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson.

#### **4. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege (§ 24 SGB VIII)**

##### **4.1 Kinder von 0 – 1 Jahren**

Der Umfang der Förderung richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
  - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind
  - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder in Hochschul-  
ausbildung befinden oder
  - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuch II erhalten.

##### **4.2 Kinder ab 1 Jahr bis 3 Jahren**

Der Umfang der Förderung richtet sich in erster Linie nach dem Bedarf des Kindes auf frühkindliche Förderung. Dieser ist im Regelfall mit einer Betreuungszeit von > 4 – 5 Stunden täglich (= > 20 – 25 Stunden pro Woche) als erfüllt anzusehen. Darüber hinausgehende Betreuungszeiten können individuell gefördert werden.

##### **4.3. Kinder ab 3 Jahren**

Kinder ab drei Jahren sollen vorrangig Kindertageseinrichtungen oder die Betreuungsangebote der Schulen nutzen. Für Kinder im Alter zwischen 3 und 14 Jahren kommt Kindertagespflege in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertageseinrichtungen oder einem Betreuungsangebot der Schule nicht möglich oder nicht ausreichend ist bzw. bei besonderem Bedarf.

#### **5. Formen der Tagespflege (Handbuch Kindertagespflege Nr. 3.2)**

##### **5.1 Im Haushalt der Tagespflegeperson**

Das Kind wird überwiegend im Haushalt der Tagespflegeperson betreut. Für diese Tätigkeit ist bei den unter Nummer 6. genannten Voraussetzungen eine Tagespflegeerlaubnis erforderlich.

##### **5.2 Im Haushalt der Eltern**

Das Kind wird ausschließlich im Haushalt der Eltern/eines Elternteils betreut. Dabei dürfen auch mehrere Kinder aus diesem Haushalt betreut werden. Eine Tagespflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII ist für diese Tätigkeit nicht erforderlich. Es handelt sich hierbei in der Regel um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zwischen Eltern und Tagespflegeperson. In diesen Fällen kann die Zahlung der laufenden Geldleistungen gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII (mit Ausnahme der Sachaufwandspauschale) an die Eltern im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (etwa im Wege einer Abtretung) gem. §§ 53 ff SGB X zwischen Jugendamt, Tagespflegeperson und Eltern vereinbart werden.

##### **5.3 In anderen geeigneten Räumen**

Die Betreuung kann - außer im Haushalt der Eltern oder im Haushalt der Tagespflegeperson - auch in anderen geeigneten Räumen erfolgen (z. B. in Kindertageseinrichtungen, Großtagespflegestelle).

#### **5.4 Großtagespflege**

Wenn sich Tagespflegepersonen zu einer Großtagespflege zusammenschließen, können bis zu 8 gleichzeitig anwesende Kinder durch zwei bzw. maximal drei Tagespflegepersonen, die über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, betreut werden.

Werden mehr als 8 gleichzeitig anwesende Kinder betreut muss eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft im Sinne von § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG sein. Maximal dürfen bei dieser Form der Kindertagespflege 10 Kinder gleichzeitig anwesend sein und insgesamt nur 16 Kinder betreut werden. Eigene Kinder der Tagespflegepersonen, welche in der Großtagespflegestelle betreut werden, zählen (anders als bei der regulären Tagespflege) zu den maximal zulässigen Betreuungsverhältnissen.

#### **6. Tagespflegeerlaubnis (§ 43 SGB VIII)**

Wer Kinder

- außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen- während des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate

betreuen will (Tagespflegeperson) bedarf einer Pflegeerlaubnis. Die Pflegeerlaubnis wird durch das Stadtjugendamt Landshut auf schriftlichen Antrag nach Prüfung der Voraussetzungen (§ 43 SGB VIII) erteilt. Die Erlaubnis befugt grundsätzlich zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Insgesamt dürfen maximal 8 Kinder betreut werden. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann in Einzelfällen eine geringere Anzahl festsetzen.

Etwaige eigene Kinder der Tagespflegeperson zählen dabei nicht zu den maximal zulässigen Betreuungsverhältnissen; Kinder in Vollzeit- bzw. Bereitschaftspflege, die bei der Tagespflegeperson leben, dagegen schon.

Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Wird die Tätigkeit als Tagespflegeperson darüber hinaus ausgeübt ist die Tagespflegeerlaubnis neu zu beantragen.

#### **7. Inklusive Tagespflege**

Bei der Vermittlung von behinderten oder von wesentlicher Behinderung bedrohten Kindern wird grundsätzlich darauf geachtet, dass maximal drei Kinder gleichzeitig (inklusive dem Kind mit Behinderung) und in der Großtagespflegestelle maximal sieben Kinder gleichzeitig (inklusive dem Kind mit Behinderung) betreut werden. Das betroffene Kind sollte zusammen mit anderen nicht behinderten Kindern betreut werden um dem Gedanken der Inklusion Rechnung zu tragen.

#### **8. Geeignetheit der Tagespflegeperson (§ 23 SGB VIII)**

Tagespflegepersonen sollen über fundierte Kenntnisse im Hinblick auf die Anforderungen in der Kindertagespflege verfügen, die sie in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen (mit Zertifikat) oder in vergleichbarer Weise (z.B. pädagogische Ausbildung) erworben haben.

Die Stadt Landshut prüft, ob die Tagespflegeperson persönlich und fachlich geeignet ist, Kindertagespflege auszuüben.

## **9. Vermittlung**

Durch Vermittlung in Kindertagespflege werden Kind, Eltern und Tagespflegeperson zusammengeführt mit dem Ziel, eine regelmäßige, kontinuierliche familienergänzende Betreuung sicherzustellen. Die Vermittlung erfolgt durch das Stadtjugendamt Landshut oder durch die eigenständige Suche der Eltern in Abstimmung mit dem Stadtjugendamt Landshut. Die Vermittlung in eine Kindertagespflege ist eine Leistung der Jugendhilfe. Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor festgestellt wurde. Die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sollen zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten.

## **10. Beratung und Qualifizierung (§ 23 SGB VIII)**

Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen werden beraten und unterstützt. Schwerpunkt der Beratung bildet die Gestaltung der Kindertagespflege, die Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten, der fachliche Austausch zwischen Tagespflegepersonen mit dem Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung und die Fortbildung. Die Grundqualifizierung für die Ausübung von Kindertagespflege orientiert sich am Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes „Qualifizierung in der Kindertagespflege“.

## **11. Fort- und Weiterbildung (§ 18 AVBayKiBiG)**

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, an themenbezogenen Fort- bzw. Weiterbildungen von mindestens 15 Stunden pro Jahr teilzunehmen. Die Teilnahme ist dem Stadtjugendamt Landshut nachzuweisen.

## **12. Gewährung einer Geldleistung (§ 23 SGB VIII, § 18 AVBayKiBiG, Richtlinie zur Umsetzung der Inklusion in Tagespflege)**

Auf Antrag der Personensorgeberechtigten wird der Tagespflegeperson eine Geldleistung gewährt, wenn

- die Kindertagespflege für das Wohl des Kindes geeignet ist,
- die Kindertagespflege im Sinne der Ziffer 4. dieser Richtlinien förderfähig ist
- von einer durch das Stadtjugendamt Landshut vermittelten Tagespflegeperson durchgeführt wird
- die Tagespflegeperson eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII besitzt.

### **12.1 Allgemein**

- **Eingewöhnung**  
Bereits ab dem ersten Buchungstag wird die volle Stundenzahl gewährt bzw. eingebucht.
- **Randzeitenbetreuung**  
Bei Betreuung von 5.00 – 7.00 Uhr morgens oder von 17.00 – 22.00 Uhr werden pro Stunde 3,--€ je Kind zusätzlich zum Pflegegeld bezahlt.

- **Nachtzeitenbetreuung**  
Bei Übernachtungen des Kindes bei der Tagespflegeperson werden die Zeiten zwischen 20.00 Uhr abends und 06.00 Uhr morgens mit 40 % als Betreuungszeit angesetzt.  
Je gebuchter Übernachtung wird ein Zuschlag von 10,--€ gewährt.  
(Die Regelung zur Randzeitenbetreuung ist in diesem Fall nicht gültig.)
- **Wochenendpauschale**  
Bei einer Betreuung am Wochenende wird je gebuchtem Samstag oder Sonntag ein Zuschlag von je 10,- € gewährt.
- **Beginn und Ende der Zahlung der Geldleistung**  
Beginnt und endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines Monats wird das Tagespflegegeld entsprechend der tatsächlich geleisteten Betreuung abgerechnet (taggenaue Abrechnung).

## 12.2 Höhe der laufenden Geldleistung

- **Tagespflegegeld (Auszahlung monatlich im Voraus)**  
Das monatliche Tagespflegegeld wird auf Basis der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsleistung und dem Förderbedarf des Kindes ermittelt (§ 23 Abs. 2 a SGB VIII). Es beinhaltet:
  - a) eine Pauschale für den Sachaufwand
  - b) einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung
  - c) einen differenzierten Qualifizierungszuschlag (nur wenn die Voraussetzungen des § 18 AVBayKiBiG vorliegen)
  - d) einen behinderungsbedingten Mehrbetrag bei inklusiver Tagespflege
- **Weitere Leistungen (Auszahlung bzw. Erstattung gegen Nachweis)**
  - e) Aufwendungen zu einer Unfallversicherung
  - f) hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
  - g) hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die unter a) – d) genannten Beträge beziehen sich auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche, umgerechnet auf eine 5-Tage-Woche. Bei einer höheren/geringeren Stundenzahl werden die Beträge entsprechend nach oben/unten umgerechnet (Siehe Anlage 1 – Tabelle Tagespflegesätze).

### a) **Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)**

Der Sachaufwand beinhaltet Verbrauchskosten und Aufwendungen für Wohnraum /Mietkosten (Aufschlüsselung laut Anlage 2).

Die Verbrauchskosten werden mit 185,00 €, der Aufwand für Wohnraum /Mietkosten mit 172,00 € angesetzt. In der Summe ergibt sich ein Sachaufwand von 357,00 €.

Mit der Sachaufwandspauschale sind grundsätzlich alle Aufwendungen incl. Verpflegung abgedeckt.

Zuzahlungen der Eltern an die Tagespflegeperson sind regelmäßig nicht vorgesehen.

Über die Abgeltung eines außergewöhnlichen Sachaufwands im Einzelfall entscheidet die Verwaltung.

b) **Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)**

Grundlage für die Berechnung des Betrags zur Anerkennung der Förderleistung ist der vorläufige Basiswert für die staatliche Förderung gem. Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG. Auf diesen Betrag wird der Gewichtungsfaktor 1,3 angewandt. Die Höhe des Betrags zur Anerkennung der Förderleistung wird zukünftig an die Fortschreibung des vorläufigen Basiswerts für die BayKiBiG-Förderung angepasst.

Um die qualifizierte Kindertagespflege als Option für eine freiberufliche Tätigkeit in der Metropolregion München auch weiterhin attraktiv zu gestalten, erfolgt zudem ein Zuschlag von 15% auf den so ermittelten Wert.

Berechnungsbeispiel (Buchungszeit größer 35 bis 40 Wochenstunden):

- vorläufiger Basiswert 2020 = 1.155,89 €
- Rechengröße für den Betrag zur Anerkennung der Förderleistung:  
 $1.155,89 \times 2/12 = 192,65 \text{ €}$
- Anwendung des Gewichtungsfaktors 1,3 für alle Kinder:  
 $192,65 \text{ €} \times 1,3 = 250,45 \text{ €}$
- Zuzüglich 15% Zuschlag Metropolregion  
 $250,45 \text{ €} + 15\% = 288,-- \text{ €}$

c) **Qualifizierungszuschlag (§ 18 AVBayKiBiG)**

Entsprechend der Qualifizierung der Tagespflegeperson erhalten Tagespflegepersonen einen Qualifizierungszuschlag in Höhe 60 bzw. 70% aus dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung.

**Qualifizierungszuschlag (= Qualifikationsstufe 1 – 60%)**

- Tagespflegepersonen, welche die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs im Umfang von mindestens 100 Stunden durch Zertifikat nachgewiesen haben (hierzu zählen auch Tagespflegepersonen die den Kurs mit weniger Unterrichtseinheiten absolviert, die erforderlichen 100 Stunden jedoch durch Anrechnung von Fortbildungsmaßnahmen erreicht haben).
- Pädagogische Ergänzungskräfte welche ihre Qualifikation gem. § 16 Abs.4 AVBayKiBiG nachweisen können.

**Qualifizierungszuschlag (= Qualifikationsstufe 2 – 70%)**

Tagespflegepersonen, welche ihre Qualifikation durch eine Ausbildung als Pädagogische Fachkraft gem. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG nachweisen können.

### **Keinen Qualifizierungszuschlag erhalten**

- Tagespflegepersonen, die die Qualifizierung noch nicht abgeschlossen haben
- Tagespflegepersonen, welche Kinder in einer Großtagespflegestelle betreuen und diese die einrichtungähnliche Förderung gem. Art. 20 a BayKiBiG erhält.

#### d) **Behinderungsbedingter Mehrbetrag bei inklusiver Tagespflege** **(Richtlinie zur Förderung der Inklusion in Tagespflege)**

Tagespflegepersonen, welche Kinder mit Behinderung oder von wesentlicher Behinderung bedroht betreuen erhalten ein erhöhtes Tagespflegegeld. Der Erhöhungsbetrag wird auf Grundlage des Gewichtungsfaktors 4,5 im Rahmen der staatlichen Förderung errechnet. (siehe Anlage 3 – Tabelle Erhöhungsbetrag für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder). Der Erhöhungsbetrag wird zukünftig an die Fortschreibung des vorläufigen Basiswerts für die BayKiBiG-Förderung angepasst.

#### e) **Erstattung der Beiträge zu einer Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)**

Hier wird eine Leistung in Höhe des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) als angemessen angesehen. Die Erstattung der Aufwendungen für die Unfallversicherung wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmal gewährt. Die Erstattung der Unfallversicherung erfolgt auch für Zeiten, in denen kein Tagespflegekind betreut wurde, die Tagespflegeperson jedoch für die Vermittlung von Tagespflegekindern zur Verfügung stand.

Wird eine Tagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, erfolgt die Erstattung der Beiträge zur Unfallversicherung in der Reihenfolge der Belegung.

#### f) **Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)**

Die Erstattung von Beiträgen zur Alterssicherung erfolgt nur für Zeiten, in denen die Tagespflegeperson tatsächlich Tagespflegekinder betreut hat.

- Soweit Rentenversicherungspflicht besteht, die Hälfte des Rentenversicherungsbeitrages aus den Einkünften der Tagespflege. Der Erstattungsbetrag wird gegen Vorlage des Rentenbescheides monatlich im Voraus gewährt.
- Soweit keine Rentenversicherungspflicht besteht, die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen privaten Alterssicherung der Tagespflegeperson. Als angemessen gilt in der Regel die Hälfte des jeweils festgelegten Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung je Pflegekind; maximal die Hälfte der einbezahlten Beiträge. Bei einem darüber hinaus gehenden Beitrag ist die Angemessenheit im Einzelfall zu prüfen. Die Anerkennung eines privaten Alterssicherungsvertrages setzt zudem voraus, dass das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausbezahlt wird.

Wird eine Tagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, erfolgt die Erstattung der Beiträge zur Alterssicherung in der Reihenfolge der Belegung der Tagespflegeperson.

g) **Häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)**

Bei nicht familienversicherten Tagespflegepersonen wird in der Regel die Leistung des Beitrags für Personen mit Einkommen bis zur Mindestbemessungsgrundlage als angemessen angesehen. Bei einem darüber hinaus gehender Beitrag ist die Angemessenheit im Einzelfall zu prüfen.

Die Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt nur für Zeiten, in denen die Tagespflegeperson tatsächlich Tagespflegekinder betreut hat.

Wird eine Tagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, erfolgt die Erstattung der Beiträge der Kranken- und Pflegeversicherung in der Reihenfolge der Belegung der Tagespflegeperson.

**13. Zeiten ohne Betreuung**

Da die Tagespflegeperson in der Regel selbständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung für Zeiten ohne Betreuungsangebot von Seiten der Tagespflegeperson. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung führen diese betreuungsfreien Zeiten im Umfang von bis zu 30 Tagen pro Jahr, bezogen auf 5-tägige Betreuung/Woche, nicht zu einer Kürzung bzw. Rückforderung des Tagespflegegeldes. Urlaubszeiten von Kindeseltern und betreuungsfreie Zeiten der Tagespflegeperson sollten so abgestimmt werden, dass keine zusätzlichen betreuungsfreien Zeiten entstehen.

Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes von **jeweils** bis zu 30 Kalendertagen erfolgt ebenfalls keine Kürzung oder Änderung des Pflegeentgelts.

**14. Elternbeteiligung in Form von Gebühren und Ersatz von Auslagen (§ 90 SGB VIII, Art. 20 BayKiBiG)**

Die Stadt Landshut erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Kindertagesstätten und der Qualifizierten Kindertagespflege Gebühren und Ersatz von Auslagen nach Maßgabe der Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten und die Qualifizierte Kindertagespflege der Stadt Landshut in der jeweils geltenden Fassung.

Ausgenommen sind die Großtagespflegen, für die die Stadt die Erhebung der Elternbeiträge auf den Verein ZAK e. V. Landshut delegiert hat (Beschluss Jugendhilfeausschuss vom 25.04.2012).

Die Elternbeteiligung ist auf maximal die 1,5fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG begrenzt.

**15. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2021 in Kraft.